

# **Karnevalsfreunde Pelmer Ulkvögel e.V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wurde am 21.02.1964 in Pelm gegründet. Er wurde zum 26.10.1990 in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namen:  
„Karnevalsfreunde Pelmer Ulkvögel e.V.“

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Pflege und Förderung des rheinischen Humors
2. Die Erhaltung und Weiterführung des Pelmer karnevalistischen Brauchtums
3. Die Weitervermittlung des Brauchtums an die Jugend

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie juristische Person werden.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Verein ein schriftlicher Antrag einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### **§4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen

- b. Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- c. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen
- d. Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- e. Wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen- vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit beim zweiten Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

#### **§5**

##### **Beiträge**

1. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden.
2. Von dieser Regelung ausgenommen:
  - a. Ehrenmitglieder für die Zeit ihrer Ehrenmitgliedschaft
  - b. Minderjährige
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

#### **§6**

##### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

#### **§7**

##### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

#### **§ 8**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit beim zweiten Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein. Nicht im Bereich der Verbandsgemeinde wohnhafte Mitglieder werden mit einfachem Brief eingeladen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e) Wahlen zum neuen Gesamtvorstand
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter
8.
  - a) Anträge zur Tagesordnung, die ausgabenwirksamen Charakter haben, müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
  - b) Eine Ergänzung der Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Die Art der Abstimmung wird vom Leiter der Versammlung festgelegt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll werden Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten.
13. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Gesamtvorstandes
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Änderung der Satzung
  - e) die Änderung des Mitgliedsbeitrages
  - f) die Auflösung des Vereins.

## **§9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus  
dem ersten Vorsitzenden

- dem zweiten Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Geschäftsführer
- b) als Gesamtvorstand  
bestehend aus  
dem geschäftsführenden Vorstand a)  
weiteren Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
  3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den ersten Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
  4. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes muss diese Stelle von einem Mitglied aus dem Gesamtvorstand besetzt werden. Die Wahl erfolgt durch den Gesamtvorstand. Ein neues Mitglied des Gesamtvorstandes kann kommissarisch durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl berufen werden.
  6. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse berufen.
  7. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
  8. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.
  9. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung incl. Geschäftsbericht und Kassenprüfung soll bis 12 Wochen nach Karneval erfolgen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins ist jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht

und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§11**

### **Kassengeschäfte**

1. Für die gesamten Finanzgeschäfte ist der Schatzmeister zuständig und verantwortlich. Er hat seine Ein- und Ausgaben im Rahmen einer einfachen und ordnungsgemäßen Ein- und Ausgabenrechnung durch Belege nachzuweisen.
2. Für Kontobewegungen sind der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister zeichnungsberechtigt. Im Ausnahmefall ist ein Vertreter aus dem Geschäftsführenden Vorstand durch den Gesamtvorstand zu bestimmen.
3. Der Schatzmeister hat ein Einspruchsrecht gegen Ausgabebeschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, wenn diese die Finanzkraft des Vereins übersteigen. In solchen Fällen entscheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit über den Einspruch des Schatzmeisters. Die Entscheidung ist endgültig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Pelm, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums verwendet werden muss.

*Pelm, 06.08.19*

Ort und Datum



1.Vorsitzender Udo Platten

*Pelm, den 06.08.19.*

Ort und Datum



2.Vorsitzende Bianca Reicherts